Merkblatt für das Schuljahr 2023/2024

- Schülerbeförderung zu den weiterführenden Schulen -

Der Landkreis Rosenheim ist zuständig für die Beförderung der Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreisgebiet Rosenheim haben.

Der Anspruch auf Kostenfreiheit bzw. Kostenerstattung besteht nur für den Besuch der **nächstgelegenen Schule** (nach Fahrpreis, nicht geographische Entfernung) mit der gewünschten Fachrichtung bzw. pädagogischen Eigenschaft (z.B. Tagesheim, Bekenntnisschule).



Schüler bis einschließlich 10. Klasse, die mehr als 3 km von der Schule entfernt wohnen, haben Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges. Die Fahrkarte wird vom Landratsamt besorgt.

Hierzu ist bei **Neuzugängen** ein von der Schule bestätigter **Erfassungsbogen** beim Landratsamt einzureichen. Von den sogenannten "**Altschülern"** wird, sofern keine Änderungen vorliegen, kein neuer Erfassungsbogen benötigt.

Das Landratsamt Rosenheim benötigt keine Passbilder für die Fahrkarten!

Wichtig: Bitte Verkehrsunternehmer, Linie und Einstiegshaltestelle genau angeben!

Erfassungsbögen müssen bis spätestens 19. Mai 2023 beim Landratsamt eingegangen sein. Für später eingereichte Erfassungsbögen kann eine rechtzeitige Aushändigung der Fahrkarten nicht zugesichert werden. In diesen Fällen kann auch die Erstattung selbst verauslagter Fahrtkosten nicht in Frage kommen.

<u>Schüler ab der 11. Klasse haben selbst für ihre Beförderung zu sorgen.</u> Am Schuljahresende besteht ein Anspruch auf Kostenerstattung (mit einem Fahrkosten-Erstattungsantrag, Abgabefrist 31.10.) für die preisgünstigste Abwicklung unter Anrechnung eines **Eigenanteils von 490,00 €**.

Für Familien, die für mindestens drei Kinder Kindergeld erhalten, entfällt der Eigenanteil. Hierfür benötigen wir eine Kindergeldbescheinigung/Kontoauszug vom August 2023.

Ohne diese Kindergeldbescheinigung/Kontoauszug ist eine rechtzeitige Ausstellung der Schülerjahresfahrkarte nicht möglich!

Für Schüler ab der 11. Klasse (**nicht Abschlussklasse**) besteht **auch** die Möglichkeit, die Fahrkarte vom Landratsamt beschaffen zu lassen. Hierzu benötigen wir immer einen Erfassungsbogen!

Der Eigenanteil von 490,00 € ist bis spätestens 31.Juli 23 beim Landratsamt einzuzahlen (IBAN DE7171150000000022012 Sparkasse Rosenheim - Bad Aibling, BIC BYLADEM1ROS, Verwendungszweck "HHST 0.2902.1184 + Vor- und Nachname des Schülers") Zahlungseingänge nach dieser Frist werden ausnahmslos nicht mehr berücksichtigt.

Die Schülerfahrkarten werden in den ersten Tagen des neuen Schuljahres vom Sekretariat der Schule ausgegeben.

Soweit für Pflichtunterricht am Nachmittag einzelne Fahrkarten eines anderen Verkehrsunternehmers benötigt werden, sind diese am Schuljahresende zur Erstattung einzureichen (Anträge sind in der Schule oder im Landratsamt erhältlich). Wartezeiten bis zu einmal 2 Stunden bzw. zweimal 1 Stunde wöchentlich sind zumutbar. Bei **Schulaustritt** sind die Schülerjahreskarten <u>unverzüglich</u> an das Landratsamt Rosenheim zurückzugeben (ansonsten Rückforderung der Kosten!).

Bei **Verlust oder Diebstahl der Schülerfahrkarte** muss beim Landratsamt Rosenheim die Busersatzfahrkarte (Verlustgebühr 20, -- €), Bahnersatzfahrkarte (Verlustgebühr 36, -- €) bzw. Meridianersatzfahrkarte (Verlustgebühr 10, --€) beantragt werden. Bis zum Erhalt der Ersatzfahrkarte, können Übergangskarten ausgestellt werden.

Fahrtkosten für den Zeitraum zwischen Kartenverlust und Ausstellung/Erhalt der Ersatzkarte können vom Landkreis Rosenheim nicht erstattet werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, dann rufen Sie uns bitte an. Landratsamt Rosenheim – Schülerbeförderung Tel. 08031 / 392-1411, -1412

Wenn nicht nächstgelegene Schule besucht wird, bitte Begründung beilegen.

Schuljahr

Klasse

4. Beförderung Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung mit folgendem Verkehrsmittel durchgeführt werden: (Einstiegshaltestelle genau angeben)										
(-	Verkehrsmittel Schul- Bus		- S-/U- Bahn Tram Städt. Bus	priv. Kfz	Abfahrtsort / Halteste	elle	bis (Ort, Bah	nhof / Haltestelle)	Bitte nicht ausfüllen! Bearbeitungsvermerke der Behörde:	
4.1		H							Unternehmer-Nr. Linien-Nr.	
4.2	2	H							Unternehmer-Nr. Linien-Nr.	
4.3	3	h							Unternehmer-Nr.	
4.4	ł	h							Unternehmer-Nr.	
4.5	4.5 Name des Unternehmers der Buslinie mit Linien-Nr.									
Ich beantrage die Anerkennung der notwendigen Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges. (Eigener Antrag notwendig) 4.6 ja nein										
	 Mir ist bekannt, dass ich a) verpflichtet bin, jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem zuständigen Landratsamt Rosenheim mittels einer Änderungsanzeige schriftlich zu melden; b) bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere beim Ausscheiden aus der Schule, die Fahrkarte unverzüglich über die Schule an das Landratsamt Rosenheim zurückzugeben habe (durch eine verspätete Rückgabe entstehende Kosten werden vom Antragsteller zurückgefordert); c) bei vorsätzlich unrichtigen Angaben damit rechnen muss, unter Umständen strafrechtlich belangt zu werden. Bei minderjährigen Schülern die gesetzlichen Vertreter (Eltern). 									
	Ort, Datum	1				Vater (Unterschrif	t)	Mutter (Unter	schrift)	
Bitte vergessen Sie nicht zu unterschreiben! (Unterschrift beider Elternteile/gesetzlicher Vertreter/des volljährigen Schülers)										
	Bemerkun	gen								